



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr*

---

**2011/0023(COD)**

15.9.2011

# **ÄNDERUNGSANTRÄGE 19 – 219**

**Entwurf einer Stellungnahme**  
**Eva Lichtenberger**  
(PE467.175v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

Vorschlag für eine Richtlinie  
(KOM(2011)0032 – C7-0039/2011 – 2011/0023(COD))

AM\877235DE.doc

PE472.208v01-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**

AM\_Com\_LegOpinion

**Änderungsantrag 19**  
**Axel Voss**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Richtlinie 2004/82/EG vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, regelt die Weitergabe von erweiterten Fluggastdaten durch die Fluggesellschaften an die zuständigen nationalen Behörden als Mittel zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der *irregulären* Einwanderung.

*Geänderter Text*

(4) Die Richtlinie 2004/82/EG vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, regelt die Weitergabe von erweiterten Fluggastdaten durch die Fluggesellschaften an die zuständigen nationalen Behörden als Mittel zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der *illegalen* Einwanderung.

Or. de

**Änderungsantrag 20**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) PNR-Daten *sind notwendig*, um terroristische und schwere Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

*Geänderter Text*

(5) PNR-Daten *können ein nützliches Mittel sein*, um terroristische und *bestimmte* schwere *Arten von grenzüberschreitenden* Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

Or. en

*Begründung*

*Straftaten „schwerer grenzüberschreitender Kriminalität“ vor allem Menschenhandel, illegaler Handel mit Drogen und illegaler Handel mit Waffen sind auch relevante Arten schwerer Kriminalität, die durch die Verwendung von PNR-Daten verhindert werden können. Indem der Geltungsbereich der Richtlinie durch die Streichung von „schweren Straftaten“ eingeschränkt wird, wird die Verwendung der PNR-Daten auf grenzüberschreitende*

*Straftaten ausgerichtet, in deren Zusammenhang diese Daten von höchster Relevanz und Wirksamkeit sind.*

## **Änderungsantrag 21** **Olle Schmidt**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) PNR-Daten helfen den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität einschließlich Terrorakten, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial **zusammenzutragen** und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

#### *Geänderter Text*

(6) PNR-Daten **können** den Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität einschließlich Terrorakten helfen, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um **erforderliches** Beweismaterial **zu finden** und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

Or. en

## **Änderungsantrag 22** **Philip Bradbourn**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an **einer schweren** oder terroristischen **Straftat** beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat

#### *Geänderter Text*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an **den schwersten** oder terroristischen **Straftaten** beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat

beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch *schwere* Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von *schwerer* Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch *die schwerste* Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von *schwerster* Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

Or. en

## **Änderungsantrag 23** **Olle Schmidt**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

***(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können***

*Geänderter Text*

(7) Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen Personen auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, eingeschränkt werden, nämlich auf ***bestimmte*** Fälle ***insbesondere*** schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

***Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre.***

Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen *beziehungsweise unverdächtigen* Personen *jedoch* auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, *weiter* eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle *von* schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

Or. en

*Begründung*

*Der zweite Teil dieses Absatzes enthält bereits das Argument, um „schwere Straftaten“ aus dieser Richtlinie aus dieser Richtlinie auszuklammern, und muss deshalb unbedingt beibehalten werden.*

**Änderungsantrag 24  
Rolandas Paksas**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer

*Geänderter Text*

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer

überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und *praktischen* Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

überprüft werden sollten. **Die PNR-Daten sollten nicht für die Ermittlung anderer Straftaten verwendet werden.** Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und *praktische* Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

Or. It

## **Änderungsantrag 25** **Olle Schmidt**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 11**

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen.

#### *Geänderter Text*

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen. **Wenn durch die Fluggesellschaften routinemäßig keine Daten erhoben**

***werden, dann dürfen sie nicht gezwungen werden, Verfahren zur Erhebung solcher Daten zu entwickeln.***

Or. en

*Begründung*

*Dient dazu, soweit wie möglich, jegliche zusätzliche und unnötige Belastung der Fluggesellschaften zu vermeiden, die wiederum als Kosten für Fluggäste/Kunden spürbar wäre.*

**Änderungsantrag 26  
Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen.

*Geänderter Text*

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen. ***Sofern die PNR-Daten von den Fluggesellschaften nicht im normalen Verlauf ihrer Tätigkeit elektronisch gespeichert werden, sollten letztere nicht verpflichtet werden, Verfahren für die Erhebung solcher Daten zu entwickeln.***

Or. es

*Begründung*

*Mit diesem Zusatz wird das Grundprinzip bekräftigt, wonach die Fluggesellschaften nicht dazu verpflichtet werden, neben den Fluggastdaten, die sie derzeit bereits für eigene geschäftliche Zwecke erheben, weitere Daten zu erheben oder zu speichern.*



**Änderungsantrag 27**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11 a) Die Kosten für die Erhebung, die Aufbereitung und die Übertragung der PNR-Daten werden von den Mitgliedstaaten getragen.***

Or. de

**Änderungsantrag 28**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11 a) Die Kosten für die Erhebung, die Aufbereitung und die Übertragung der PNR-Daten werden von den Mitgliedstaaten getragen.***

Or. de

**Änderungsantrag 29**  
**Dominique Riquet**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung entnommen

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung entnommen

werden. Für die Definition des Begriffs der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten maßgebend sein. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen **dürfen**, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.

werden. Für die Definition des Begriffs der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten maßgebend sein. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.

Or. fr

### **Änderungsantrag 30** **Olle Schmidt**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 12**

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung entnommen werden. **Für** die Definition **des Begriffs** der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates **vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten maßgebend sein. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten** diejenigen **nicht ganz so schwerwiegenden** Straftaten ausschließen **dürfen**, bei denen

##### *Geänderter Text*

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung entnommen werden. Die Definition der schweren **grenzüberschreitenden** Kriminalität sollte **mit** Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates **und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen. Die** Mitgliedstaaten **können** diejenigen Straftaten ausschließen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie

eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde.

**Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.**

nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde.

Or. en

### **Änderungsantrag 31 Petra Kammerevert**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13**

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um jedes Missverständnis auszuschließen und die Kosten für die **Fluggesellschaften** gering zu halten, sollten die PNR-Daten an eine einzige, genau bezeichnete Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats (PNR-Zentralstelle) übermittelt werden.

##### *Geänderter Text*

(13) Um jedes Missverständnis auszuschließen und die Kosten für die **Mitgliedstaaten** gering zu halten, sollten die PNR-Daten **von den Fluggesellschaften** an eine einzige, genau bezeichnete Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats (PNR-Zentralstelle) übermittelt werden.

Or. de

### **Änderungsantrag 32 Ismail Ertug**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13**

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um jedes Missverständnis auszuschließen und die Kosten für die

##### *Geänderter Text*

(13) Um jedes Missverständnis auszuschließen und die Kosten für die

**Fluggesellschaften** gering zu halten, sollten die PNR-Daten an eine einzige, genau bezeichnete Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats (PNR-Zentralstelle) übermittelt werden.

**Mitgliedstaaten** gering zu halten, sollten die PNR-Daten **von den Fluggesellschaften** an eine einzige, genau bezeichnete Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats (PNR-Zentralstelle) übermittelt werden.

Or. de

### Änderungsantrag 33

Christine De Veyrac, Dominique Vlasto, Michel Dantin

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

##### *Vorschlag der Kommission*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für

##### *Geänderter Text*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, **entsprechen den Passagierdaten, die von den Fluggesellschaften bereits für geschäftliche Zwecke eingeholt und verarbeitet wurden, und** sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des

die innere Sicherheit darstellen.

Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

Or. fr

### *Begründung*

*Die Fluggesellschaften sollen nicht für die Erhebung anderer Daten zuständig sein als derjenigen, die sie bereits zu geschäftlichen Zwecken eingeholt haben.*

## **Änderungsantrag 34 Olle Schmidt**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14**

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die

#### *Geänderter Text*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und **bestimmter Arten** schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des

zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

Or. en

**Änderungsantrag 35**  
**Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 14**

*Betrifft deutsche Sprachfassung nicht.*

Or. en

**Änderungsantrag 36**  
**Axel Voss**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der **Bürger** Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische

*Geänderter Text*

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der **Personen** Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische

Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

Or. en

## Änderungsantrag 37

Axel Voss

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 14

##### *Vorschlag der Kommission*

(14) **Sämtliche Listen mit PNR-Daten**, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die **Listen** dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den

##### *Geänderter Text*

(14) **Die PNR-Datensätze**, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt **und im Annex dieser Richtlinie aufgeführt** sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die **Datensätze** dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten

Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

Or. de

### Änderungsantrag 38

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac, Michel Dantin

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die „Pull-Methode“, bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die „Push-Methode“, bei der die Fluggesellschaften die benötigten Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die „Push-Methode“ **gilt** als **die** Methode, die den größeren Datenschutz bietet, **und** sollte daher für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein.

##### *Geänderter Text*

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die „Pull-Methode“, bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die „Push-Methode“, bei der die Fluggesellschaften die benötigten Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die „Push-Methode“ als Methode, die den größeren Datenschutz bietet, sollte daher **zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie** für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein, **die bereits PNR-Daten zu geschäftlichen Zwecken einholen und verarbeiten, und die internationale Flüge in die oder aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchführen.**

Or. fr

##### *Begründung*

*Hinweis auf den Anwendungsbereich (Artikel 1) und die Frist für die Umsetzung (Artikel 15) der Richtlinie zur Klarstellung der für die Fluggesellschaften geltenden Verpflichtungen.*



**Änderungsantrag 39**  
**Dominique Riquet**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die „Pull-Methode“, bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die „Push-Methode“, bei der die Fluggesellschaften die benötigten Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die „Push-Methode“ gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet, und sollte daher **für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein**.

*Geänderter Text*

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die „Pull-Methode“, bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die „Push-Methode“, bei der die Fluggesellschaften die benötigten Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die „Push“-Methode gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet und sollte daher **als die vorzuziehende Methode angesehen werden**.

Or. fr

*Begründung*

*Eine diesbezügliche Verpflichtung erscheint zu rigoros, da dabei die neue Aufgabe der Übermittlung von Daten unwiderruflich den Luftfahrtunternehmen aufgebürdet würde.*

**Änderungsantrag 40**  
**Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die „Pull-Methode“, bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt,

*Geänderter Text*

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die „Pull-Methode“, bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt,

direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die „Push-Methode“, bei der die Fluggesellschaften die **benötigen** Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die „Push-Methode“ gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein.

direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die „Push-Methode“, bei der die Fluggesellschaften die **PNR**-Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die „Push-Methode“ gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein. **Sofern die Fluggesellschaften noch nicht über die zur Anwendung der „Push-Methode“ notwendige Technologie verfügen, stellen sie innerhalb der für die Umsetzung dieser Richtlinie genannten Frist auf diese Methode um.**

Or. es

#### *Begründung*

*Streichung des Wortes „benötigten“ aus dem gleichen Grund wie in Erwägung 14. Außerdem wird deutlich gemacht, dass den Fluggesellschaften die benötigte Zeit zugestanden werden sollte - in diesem Fall zwei Jahre ab Inkrafttreten dieser Richtlinie -, um ihre Systeme auf die „Push-Methode“ umzustellen.*

#### **Änderungsantrag 41 Dominique Riquet**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17**

##### *Vorschlag der Kommission*

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine

##### *Geänderter Text*

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine

abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, *soll* in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie **die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des Verkehrsmittels oder der vorübergehende oder endgültige** Entzug der Betriebsgenehmigung zurückgegriffen werden *können*.

abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, *kann* in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie *den vorübergehenden* Entzug der Betriebsgenehmigung zurückgegriffen werden.

Or. fr

### *Begründung*

*Der zeitweilige Entzug der Betriebsgenehmigung erscheint für sich genommen als eine ausreichende und ausreichend abschreckende Maßnahme.*

## **Änderungsantrag 42 Luis de Grandes Pascual**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17**

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. **Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, soll in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des**

#### *Geänderter Text*

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen.

**Verkehrsmittels oder der vorübergehende  
oder endgültige Entzug der  
Betriebsgenehmigung zurückgegriffen  
werden können.**

Or. es

*Begründung*

*In einigen Fällen tragen nicht die Fluggesellschaften die Verantwortung, sondern die Drittstaaten, die die ihnen zur Verfügung stehenden PNR-Daten nicht weitergeben. Die Sanktionen sollten, wie im ersten Teil der Erwägung festgestellt wird, abschreckend, wirkungsvoll und verhältnismäßig sein. Folglich könnte der zweite Teil gegenüber dem ersten, der alle Arten von Sanktionen umfasst, in einem unangemessenen Verhältnis oder sogar in Widerspruch stehen.*

**Änderungsantrag 43  
Rolandas Paksas**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

(18) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere Kriminalität vornehmen.

*Geänderter Text*

(18) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere Kriminalität vornehmen. ***Unter Berücksichtigung der realen Bedrohung durch Kriminalität, der Passagierströme und der Streckennetze sollten die Mitgliedstaaten PNR-Daten nicht nur für Flüge in Länder oder aus Ländern außerhalb der EU, sondern auch für EU-interne Flüge erheben können. Wenn PNR-Daten in einigen Mitgliedstaaten nur für Flüge in Länder oder aus Ländern außerhalb der EU erhoben werden, so führt dies wegen des geringen Umfangs und der Episodenhaftigkeit der gespeicherten PNR-Daten im Grunde nicht zu dem angestrebten Ergebnis, d. h. einer eingehenden Analyse der Passagierströme nach Risikofaktoren.***

**Änderungsantrag 44**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und ***schwerer Kriminalität*** erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

*Geänderter Text*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und ***der in dieser Richtlinie definierten schweren grenzüberschreitenden Kriminalität*** erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

Or. en

**Änderungsantrag 45**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit anonymisiert werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind.

*Geänderter Text*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität stehen. **Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen.** Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit anonymisiert werden und anschließend nur unter **äußerst** eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen **in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2** zugänglich sind.

Or. en

**Änderungsantrag 46**  
**Axel Voss**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von

*Geänderter Text*

(21) Der Zeitraum, für den die PNR-Daten vorgehalten werden sollen, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von

terroristischen Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit **anonymisiert** werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind.

terroristischen Straftaten sowie schwerer Kriminalität stehen. Das Wesen der PNR-Daten und ihr Verwendungszweck bringen es mit sich, dass diese so lange gespeichert werden müssen wie nötig, um sie auswerten und für Ermittlungen nutzen zu können. Um einen unverhältnismäßigen Rückgriff auf die Daten auszuschließen, ist es erforderlich, dass die Daten nach kurzer Zeit **depersonalisiert** werden und anschließend nur unter eingeschränkten, sehr strengen Bedingungen zugänglich sind.

Or. de

**Änderungsantrag 47**  
**Jörg Leichtfried**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 25 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(25 a) Seitens der Mitgliedstaaten ist dafür Vorsorge zu treffen, dass die durch die Maßnahmen zur Verwendung von PNR entstehenden Kosten nicht auf die Passagierinnen und Passagiere abgewälzt werden.***

Or. de

**Änderungsantrag 48**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen***

***entfällt***

***Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.***

Or. de

**Änderungsantrag 49  
Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.***

***entfällt***

Or. de



**Änderungsantrag 50**  
**Silvia-Adriana Țicău**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

***(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.***

*Geänderter Text*

***entfällt***

Or. ro

**Änderungsantrag 51**  
**Dominique Riquet**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

***(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht **für Flüge innerhalb der EU** eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke***

*Geänderter Text*

***(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke vorzusehen. Die***

**oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen** vorzusehen. Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.

Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 52**  
**Silvia-Adriana Țicău**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 28 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(28 a) Die Auswertung von PNR-Daten sollte ausschließlich der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Klärung von terroristischen Straftaten dienen. Die Definition dieser terroristischen Straftaten ist genauer zu fassen und auf die in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI genannten Tatbestände zu begrenzen.**

Or. ro

**Änderungsantrag 53**  
**Silvia-Adriana Țicău**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 28 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(28 b) Die Weitergabe der PNR-Daten sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen dies zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Klärung einer konkreten terroristischen Straftat erforderlich ist, und darf im Fall**

*von Drittstaaten nur stattfinden, wenn entsprechende Datenschutzgarantien gegeben sind.*

Or. ro

**Änderungsantrag 54**  
**Philip Bradbourn**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb *kürzester Frist* zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

*Geänderter Text*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb *von 90 Tagen* zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Or. en

**Änderungsantrag 55**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **fünf Jahre** beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

*Geänderter Text*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **drei Monate** beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Or. de

**Änderungsantrag 56**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

*Geänderter Text*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und ***außer für eine sehr begrenzte Zahl von gemäß Artikel 9 Absatz 2 autorisierten Mitarbeitern unzugänglich zu machen*** und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Or. en

**Änderungsantrag 57**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die

*Geänderter Text*

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die

Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **fünf Jahre** beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **drei Monate** beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Or. de

## **Änderungsantrag 58** **Silvia-Adriana Țicău**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 1 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Diese Richtlinie regelt die Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch Fluggesellschaften für Fluggäste auf internationalen Flügen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen und von dort abgehen, sowie die Verarbeitung dieser Daten, d. h. ihre Erfassung, Verwendung und Speicherung durch die Mitgliedstaaten sowie den

#### *Geänderter Text*

1. Diese Richtlinie regelt die Übermittlung von Fluggastdatensätzen durch Fluggesellschaften für Fluggäste auf internationalen Flügen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen und von dort abgehen, **zwischen den Mitgliedstaaten**, sowie die Verarbeitung dieser Daten, d. h. ihre Erfassung, Verwendung und Speicherung durch die Mitgliedstaaten sowie den

gegenseitigen Austausch dieser Daten.

gegenseitigen Austausch dieser Daten.

Or. ro

**Änderungsantrag 59**  
**Philip Bradbourn**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und **schwerer** Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie

*Geänderter Text*

(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und **schwerster** Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie

Or. en

**Änderungsantrag 60**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 **Buchstaben b und c sowie**

*Geänderter Text*

(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und **bestimmter gemäß Artikel 2 Buchstabe i definierter Arten** schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2.

Or. en

**Änderungsantrag 61**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(b) zur Verhütung, Aufdeckung,  
Aufklärung und strafrechtlichen  
Verfolgung von terroristischen Straftaten  
und schwerer grenzüberschreitender  
Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4  
Absatz 2 Buchstaben a und d.***

***entfällt***

Or. en

*Begründung*

*Durch geänderten Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a geregelt.*

**Änderungsantrag 62  
Philip Bradbourn**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie  
erfassten PNR-Daten dürfen nicht bei  
kleineren Straftaten, die nach dem Recht  
eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit  
einer Freiheitsstrafe oder einer  
freiheitsentziehenden Maßregel der  
Sicherung von weniger als drei Jahren  
geahndet werden können, verarbeitet  
werden***

Or. en

**Änderungsantrag 63  
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf innereuropäische Flüge sowie auf andere Verkehrsmittel als Flugzeuge.**

Or. de

**Änderungsantrag 64**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf innereuropäische Flüge sowie auf andere Verkehrsmittel als Flugzeuge.**

Or. de

**Änderungsantrag 65**  
**Hubert Pirker**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) „Fluggesellschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Lizenz oder einer vergleichbaren Betriebsgenehmigung, die ihm die Beförderung von Fluggästen auf dem Luftweg gestattet;

a) „Fluggesellschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Lizenz oder einer vergleichbaren Betriebsgenehmigung **für Starts oder Landungen in der Europäischen Union**, die ihm die Beförderung von Fluggästen auf dem Luftweg gestattet;

Or. de

**Änderungsantrag 66**  
**Dominique Vlasto, Christine De Veyrac, Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen, einschließlich etwaiger **Transfer- oder** Transitflüge;

*Geänderter Text*

b) „internationaler Flug“ „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen, einschließlich etwaiger Transitflüge;

Or. fr

*Begründung*

*Da die Richtlinie nur auf internationale Flüge Anwendung findet (Artikel 1), müssen die Transferflüge, die heute einen Großteil der innergemeinschaftlichen Flüge ausmachen, aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden.*

**Änderungsantrag 67**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen, **einschließlich**

*Geänderter Text*

(b) „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen;

*etwaiger Transfer- oder Transitflüge;*

Or. en

*Begründung*

*Wenn Transfer- oder Transitflüge einbezogen werden, gehören Flüge innerhalb der EU in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.*

**Änderungsantrag 68**  
**Dominique Riquet**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen, ***einschließlich etwaiger Transfer- oder Transitflüge;***

*Geänderter Text*

b) „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen;

Or. fr

*Begründung*

*1) S'agissant des vols de transfert: étant donné que les transmissions PNR concernent la totalité des vols et non les passagers, les demandes visant à inclure les vols de transfert équivalent à demander des transmissions PNR pour pratiquement tous les vols intra communautaires. 2) S'agissant des vols de transit: les données PNR sont envoyées aux autorités des aéroports d'où les passagers débarquent de vols, (et non les autorités des aéroports de transit, où par définition, les passagers "n'attérissent" pas dans les contrôles de l'immigration). L'itinéraire d'un passager ne correspondra pas toujours au point de transit, ainsi cette clause ne permet pas de satisfaire le système des conditions de demande*

**Änderungsantrag 69**  
**Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen, ***einschließlich etwaiger Transfer- oder Transitflüge;***

*Geänderter Text*

b) „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen;

Or. fr

**Änderungsantrag 70**  
**Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen, einschließlich ***etwaiger Transfer- oder Transitflüge;***

*Geänderter Text*

b) „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen, einschließlich Transitflüge;

Or. es

*Begründung*

*Transferflüge würden den Anwendungsbereich der Richtlinie erweitern, da es sich bei solchen Flügen in der Regel um innereuropäische Flüge handelt.*

**Änderungsantrag 71**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

*Geänderter Text*

(c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen ***durch die Fluggesellschaften im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit erhobenen und elektronisch gespeicherten*** Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

Or. en

*Begründung*

*Dient dazu zusätzliche Belastungen der Fluggesellschaften zu vermeiden, die sich wiederum als Kosten für Fluggäste/Kunden niederschlagen würden.*

**Änderungsantrag 72**  
**Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen Datensatz mit den für die Reise

*Geänderter Text*

c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen Datensatz mit den für die Reise

notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der **von den Fluggesellschaften zu ihren eigenen geschäftlichen Zwecken erhoben und elektronisch gespeichert wird und der** die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

Or. es

### **Änderungsantrag 73** **Silvia-Adriana Țicău**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

##### *Geänderter Text*

(c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen, **regulär erhobenen** Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

Or. ro

### **Änderungsantrag 74** **Dominique Vlasto, Christine De Veyrac, Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die **benötigten** PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

*Geänderter Text*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

Or. fr

*Begründung*

*Bei der Prävention und Aufdeckung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten sind nicht die Fluggesellschaften, sondern die PNR-Zentralstellen für die Filterung oder Verarbeitung der PNR zuständig. Das Adjektiv „benötigten“ wird deshalb gestrichen, um mögliche Missverständnisse zu vermeiden.*

**Änderungsantrag 75**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

(f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft **die benötigten** PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

*Geänderter Text*

(f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft **ihre erhobenen** PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

Or. en

**Änderungsantrag 76**  
**Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem

*Geänderter Text*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem

die Fluggesellschaft die **benötigten** PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

die Fluggesellschaft die PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

Or. es

**Änderungsantrag 77**  
**Axel Voss**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die **benötigten** PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

*Geänderter Text*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die **im Annex dieser Richtlinie aufgeführten** PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

Or. de

**Änderungsantrag 78**  
**Gesine Meissner**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die benötigten PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

*Geänderter Text*

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die benötigten PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist, **wie sie sie innerhalb ihrer regulären Geschäftsprozesse erfassen und speichern;**

Or. de

**Änderungsantrag 79**  
**Dominique Vlasto, Christine De Veyrac, Michel Dantin**



**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***fa) Bei der „Pull-Methode“ greift die anfragende Behörde direkt auf die Datenbank des Buchungssystems der Fluggesellschaft zu und extrahiert eine Kopie der Fluggastdaten.***

Or. fr

*Begründung*

*Eine Definition der „Pull-Methode“ erscheint notwendig, da diese Methode im Vorschlag der Kommission mehrmals erwähnt wird.*

**Änderungsantrag 80**  
**Dominique Riquet**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***fa) Bei der „Pull-Methode“ hat die anfragende Behörde Zugriff auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft oder ein entsprechendes System und extrahiert die benötigten Daten aus der Datenbank.***

Or. fr

*Begründung*

*Diese Definition sollte hinzugefügt werden, um die Fluggesellschaften zu berücksichtigen, die nicht über die Mittel für eine sofortige Einführung der Verfahren der „Push-Methode“ verfügen.*

**Änderungsantrag 81**  
**Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***fa) „Pull-Methode“, das Verfahren, bei dem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der PNR-Daten extrahieren können;***

Or. es

*Begründung*

*Es könnte sich als notwendig erweisen, diese Begriffsbestimmung in die Richtlinie aufzunehmen, um die beiden derzeit existierenden Methoden der Datenübermittlung zu definieren.*

**Änderungsantrag 82  
Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(h) „schwere Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;***

***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 83**  
**Philip Bradbourn**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

(h) „**schwere** Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen **dürfen**, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;

*Geänderter Text*

(h) „**schwerste** Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;

Or. en

**Änderungsantrag 84**  
**Hubert Pirker**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren **bedroht sind**, wenn sie

*Geänderter Text*

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren **geahndet werden können, wobei die**

**Mitgliedstaaten jene Straftaten ausnehmen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde und wenn sie**

Or. de

*Begründung*

*Buchstabe i enthält, anders als Buchstabe h, nicht die Einschränkung, dass die Verarbeitung der PNR-Daten nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen darf. Diese Einschränkung ist in Hinblick auf ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts bzgl. Vorratsdatenspeicherung nötig geworden. Daher sollte diese Einschränkung auch bei der "schweren grenzüberschreitenden Kriminalität" zur Anwendung kommen. Die Begrifflichkeit sollte angepasst werden.*

**Änderungsantrag 85  
Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ **die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten strafbaren Handlungen**, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie

*Geänderter Text*

(i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ **vor allem: Menschenhandel, illegaler Handel mit Drogen, und illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen**, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie

Or. en

*Begründung*

*Stellt das Ziel der Richtlinie klar.*

**Änderungsantrag 86**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

*Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

Or. en

**Änderungsantrag 87**  
**Silvia-Adriana Țicău**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Die Speicherung, Verarbeitung und Auswertung von PNR-Daten der Fluggäste auf internationalen Flügen darf allein im Hoheitsgebiet der EU erfolgen, damit sichergestellt ist, dass auf diese Verfahren das EU-Recht über den Schutz personenbezogener Daten angewandt wird;**

**Änderungsantrag 88**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die Kosten für die Erhebung, die  
Aufbereitung und die Übertragung der  
PNR-Daten werden von den  
Mitgliedstaaten getragen.***

Or. de

**Änderungsantrag 89**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die Kosten für die Erhebung, die  
Aufbereitung und die Übertragung der  
PNR-Daten werden von den  
Mitgliedstaaten getragen.***

Or. de

**Änderungsantrag 90**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer  
planmäßigen Ankunft in beziehungsweise***      ***entfällt***

*vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;*

Or. de

**Änderungsantrag 91**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen*

*entfällt*

*automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;*

Or. de

**Änderungsantrag 92**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;*

*entfällt*

Or. en



**Änderungsantrag 93**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) Überprüfung von Fluggästen *vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die* an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden *müssen*. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

*Geänderter Text*

(b) Überprüfung von Fluggästen *bei denen Tatsachen den Verdacht begründen, dass sie* an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, *dürfen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat* und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. de

**Änderungsantrag 94**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) Überprüfung von Fluggästen **vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die** an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden **müssen**. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

*Geänderter Text*

(b) Überprüfung von Fluggästen **bei denen Tatsachen den Verdacht begründen, dass sie** an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, **dürfen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat** und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. de

**Änderungsantrag 95**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der

*Geänderter Text*

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der

Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie

Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie

Or. en

**Änderungsantrag 96**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(d) Auswertung von PNR-Daten zwecks Aktualisierung oder Aufstellung neuer Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß Buchstabe a, die der Ermittlung von Personen gelten, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten.***

***entfällt***

Or. de

**Änderungsantrag 97**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(d) Auswertung von PNR-Daten zwecks Aktualisierung oder Aufstellung neuer Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß Buchstabe a, die der Ermittlung von Personen gelten, die an einer terroristischen Straftat oder***

***entfällt***

*einem Akt schwerer  
grenzüberschreitender Kriminalität  
beteiligt sein könnten.*

Or. de

**Änderungsantrag 98**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Die Verarbeitung von PNR-Daten  
darf nur auf Antrag der PNR-  
Zentralstelle durch ein mitgliedstaatliches  
Gericht angeordnet werden. Nur bei  
Gefahr im Verzug ("periculum in mora")  
kann die Anordnung auch durch die  
PNR-Zentralstelle getroffen werden.***

Or. de

**Änderungsantrag 99**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Die Verarbeitung von PNR-Daten  
darf nur auf Antrag der PNR-  
Zentralstelle durch ein mitgliedstaatliches  
Gericht angeordnet werden. Nur bei  
Gefahr im Verzug ("periculum in mora")  
kann die Anordnung auch durch die  
PNR-Zentralstelle getroffen werden.***

Or. de

**Änderungsantrag 100**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten **von** nach Absatz 2 **Buchstaben a und b** ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

*Geänderter Text*

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten nach Absatz 2 **Buchstabe b** ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Or. de

**Änderungsantrag 101**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten **von** nach Absatz 2 **Buchstaben a und b** ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

*Geänderter Text*

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten nach Absatz 2 **Buchstabe b** ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Or. de

**Änderungsantrag 102**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Or. en

**Änderungsantrag 103**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständig sind.

*Geänderter Text*

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität zuständig sind.

Or. en

**Änderungsantrag 104**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität weiterverarbeitet werden.

*Geänderter Text*

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität weiterverarbeitet werden.

Or. en

**Änderungsantrag 105**

**Christine De Veyrac, Dominique Vlasto, Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 6 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften **die** von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften, **die bereits PNR-Daten von ihren Passagieren erheben, diese** von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

*Begründung*

*Fluggesellschaften, die über kein System zur Erhebung von PNR-Daten zu geschäftlichen Zwecken verfügen, können nicht gezwungen werden, ein solches System einzuführen, nur damit sie Daten erheben können, die zur Nutzung durch die PNR-Zentralstellen bestimmt sind.*

**Änderungsantrag 106**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („**Push-Methode**“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats **durch die "Push-Methode"** zuführen, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

**Änderungsantrag 107**  
**Olle Schmidt**



**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits **erfassten** PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. **Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.**

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits **im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit erhobenen und elektronisch gespeicherten** PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt.

Or. en

**Änderungsantrag 108  
Dominique Riquet**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push- **oder Pull**-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende

ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Or. fr

## **Änderungsantrag 109** **Luis de Grandes Pascual**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 6 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen *bereits* erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („*Push-Methode*“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Or. es

## *Begründung*

*Auf die Erwähnung der „Push-Methode“ sollte an dieser Stelle verzichtet werden, damit - auch in Einklang mit dem Änderungsantrag zu Erwägung 15 - alle derzeit existierenden Methoden der Übermittlung von PNR-Daten eingeschlossen sind. Das Wort „bereits“ wird gestrichen, weil die Fluggesellschaften gegebenenfalls die Möglichkeit haben sollten, die Änderungen der PNR-Daten, die sie für zweckmäßig halten, zu übermitteln.*

### **Änderungsantrag 110** **Nathalie Griesbeck**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 6 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die ***PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.***

##### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten ***ausschließlich*** an die ***PNR-Zentralstelle des Ankunftsmitgliedstaats.***

Or. fr

### **Änderungsantrag 111** **Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („**Push-Methode**“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats **durch die "Push-Methode"** zuführen, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Or. de

**Änderungsantrag 112**  
**Gesine Meissner**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug

ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges **in dem Maße** bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt, **wie diese Daten bereits elektronisch von den Fluggesellschaften innerhalb ihrer normalen Geschäftsprozesse erfasst und gespeichert werden**. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Or. de

### **Änderungsantrag 113 Philip Bradbourn**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die Mitgliedstaaten fordern die Fluggesellschaften nicht auf, PNR-Daten zu erheben, die diese nicht bereits erheben. Neben den in Artikel 2 Buchstabe c und im Anhang aufgeführten Daten übermitteln die Fluggesellschaften keine weiteren PNR-Daten. Die Fluggesellschaften unternehmen alle angemessenen Schritte, um zu gewährleisten, dass die von den Fluggästen erhobenen Daten genau und richtig sind; falls festgestellt wird, dass dies unterlassen wurde, kann die Fluggesellschaft haftbar gemacht werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 114**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate **oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:**

*Geänderter Text*

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate:

Or. de

**Änderungsantrag 115**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:

*Geänderter Text*

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen **bei den Luftfahrtgesellschaften** auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Or. en

**Änderungsantrag 116**  
**Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die **ein angemessenes** Datensicherheitsniveau gewährleistet:

*Geänderter Text*

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die **das gleiche** Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Or. es

*Begründung*

*In Bezug auf die übermittelten Daten muss stets das gleiche Sicherheitsniveau gewährleistet sein.*

**Änderungsantrag 117**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate **oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:**

*Geänderter Text*

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate:

Or. de

**Änderungsantrag 118**  
**Christine De Veyrac, Dominique Vlasto, Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) 24 bis 48 Stunden vor der  
flugplanmäßigen Abflugzeit

*Geänderter Text*

a) **einmal** 24 bis 48 Stunden vor der  
flugplanmäßigen Abflugzeit

Or. fr

*Begründung*

*Die Übermittlung von PNR-Daten durch die Fluggesellschaften sollte auf eine Übermittlung vor dem Abflug und eine zweite nach dem Abfertigungsschluss begrenzt werden, um die mit der Übermittlung der eingeholten Daten verbundenen Kosten zu begrenzen.*

**Änderungsantrag 119**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) 24 bis 48 Stunden vor der  
flugplanmäßigen Abflugzeit

*Geänderter Text*

(a) **einmal in 24** bis 48 Stunden vor der  
flugplanmäßigen Abflugzeit

Or. en

**Änderungsantrag 120**  
**Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) 24 bis 48 Stunden vor der  
flugplanmäßigen Abflugzeit

*Geänderter Text*

a) **einmal** 24 bis 48 Stunden vor der  
flugplanmäßigen Abflugzeit

Or. es



## Änderungsantrag 121

Christine De Veyrac, Dominique Vlasto, Michel Dantin

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

b) sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

##### *Geänderter Text*

b) **einmal** sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Or. fr

##### *Begründung*

*Die Übermittlung von PNR-Daten durch die Fluggesellschaften sollte auf eine Übermittlung vor dem Abflug und eine zweite nach dem Abfertigungsschluss begrenzt werden, um die mit der Übermittlung der eingeholten Daten verbundenen Kosten zu begrenzen.*

## Änderungsantrag 122

Olle Schmidt

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

##### *Geänderter Text*

(b) **einmal** sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Or. en

## Änderungsantrag 123

Luis de Grandes Pascual

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

*Geänderter Text*

b) **ein zweites Mal** sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Or. es

*Begründung*

*Die Wörter „einmal“ und „ein zweites Mal“ werden hinzugefügt, um klarzustellen, dass die Daten einmal anhand des Flugtickets und nicht mehrere Male in einzelnen Sektoren übermittelt werden.*

**Änderungsantrag 124  
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

***3. Die Mitgliedstaaten können den Fluggesellschaften gestatten, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.***

*Geänderter Text*

***entfällt***

Or. de

**Änderungsantrag 125  
Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Mitgliedstaaten können den Fluggesellschaften gestatten, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 126  
Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten **können** den Fluggesellschaften **gestatten**, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

3. Die Mitgliedstaaten **gestatten** den Fluggesellschaften, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

Or. en

**Änderungsantrag 127  
Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten **können den** Fluggesellschaften **gestatten**, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

3. Die Mitgliedstaaten **hindern die** Fluggesellschaften **nicht daran**, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die von den nach Absatz 2 Buchstabe a übermittelten Daten abweichen.

*Begründung*

*Die Fluggesellschaften müssen die Möglichkeit haben, die Daten zu aktualisieren, die ihnen zuvor übermittelt wurden.*

**Änderungsantrag 128**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

*Geänderter Text*

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere **grenzüberschreitende** Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Or. en

**Änderungsantrag 129**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstaben a und b** ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstabe b** ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt

übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Or. de

### **Änderungsantrag 130** **Olle Schmidt**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 7 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

##### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Or. en

**Änderungsantrag 131**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstaben a und b** ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstabe b** ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Or. de

**Änderungsantrag 132**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von

*Geänderter Text*

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von

Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 **Buchstaben a und b** erfolgt ist.

Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 **Buchstabe b** erfolgt ist.

Or. de

### **Änderungsantrag 133 Olle Schmidt**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2

##### *Geänderter Text*

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2

Buchstaben a und b erfolgt ist.

Buchstaben a und b erfolgt ist.

Or. en

**Änderungsantrag 134**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 **Buchstaben a und b** erfolgt ist.

*Geänderter Text*

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 **Buchstabe b** erfolgt ist.

Or. de

**Änderungsantrag 135**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 3**



*Vorschlag der Kommission*

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität anfordern.

*Geänderter Text*

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität anfordern.

Or. en

**Änderungsantrag 136**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, ernsten Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen

*Geänderter Text*

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, ernsten Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen

Straftaten oder schwerer Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

Or. en

### **Änderungsantrag 137** **Olle Schmidt**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 7 – Absatz 5**

##### *Vorschlag der Kommission*

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaates bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

##### *Geänderter Text*

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaates bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

Or. en

### **Änderungsantrag 138** **Hubert Pirker**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 7 – Absatz 6**

##### *Vorschlag der Kommission*

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle für

##### *Geänderter Text*

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle für

die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. Der Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

die **europäische und** internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle, **im Besonderen Europol bzw. den nationalen Stellen nach Artikel 8 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009** erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. Der Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Or. de

#### *Begründung*

*Man sollte für den Informationsaustausch bestehende Kanäle nutzen. Deshalb sollte Europol ausdrücklich erwähnt werden.*

#### **Änderungsantrag 139** **Petra Kammerevert**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

##### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten dürfen **nur auf Grundlage eines internationalen Abkommens** PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Or. de

#### **Änderungsantrag 140** **Silvia-Adriana Țicău**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur **auf der Grundlage eines internationalen Übereinkommens zwischen der Union und dem fraglichen Land** und unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Or. ro

**Änderungsantrag 141  
Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten dürfen **nur auf Grundlage eines internationalen Abkommens** PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Or. de

**Änderungsantrag 142  
Nathalie Griesbeck**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) zwischen der Europäischen Union**

*und dem Drittstaat wurde eine internationale Vereinbarung geschlossen;*

Or. fr

**Änderungsantrag 143**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) der Drittstaat *erklärt sich bereit*, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken *und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats* an einen *anderen* Drittstaat *weiterzugeben*.

*Geänderter Text*

c) der Drittstaat *garantiert*, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken *zu verwenden*. *Die Weitergabe* an einen Drittstaat *durch den Drittstaat ist unzulässig*.

Or. de

**Änderungsantrag 144**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) der Drittstaat *erklärt sich bereit*, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken *und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats* an einen *anderen* Drittstaat *weiterzugeben*.

*Geänderter Text*

c) der Drittstaat *garantiert*, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken *zu verwenden*. *Die Weitergabe* an einen Drittstaat *durch den Drittstaat ist unzulässig*.

Or. de

**Änderungsantrag 145**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **fünf Jahre** gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

*Geänderter Text*

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **zwei Monate** gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. de

**Änderungsantrag 146**  
**Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die

*Geänderter Text*

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden

PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind **und im Bereich der Sicherheit über die entsprechenden Befugnisse verfügen**. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. pl

## **Änderungsantrag 147** **Silvia-Adriana Țicău**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für **weitere fünf Jahre** gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die

#### *Geänderter Text*

(2) Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für **einen weiteren Zeitraum zwischen sechs Monaten und zwei Jahren** gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der

PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. ro

## **Änderungsantrag 148** **Ismail Ertug**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **fünf Jahre** gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt

#### *Geänderter Text*

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **zwei Monate** gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt



sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. de

## **Änderungsantrag 149** **Rolandas Paksas**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **fünf** Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten

#### *Geänderter Text*

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **drei** Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur **durch hierzu ermächtigte Personen** für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur

Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. It

**Änderungsantrag 150**  
**Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**– sämtliche von einem  
Verkehrsunternehmer erfassten  
Reisedaten.**

Or. pl

**Änderungsantrag 151**  
**Hubert Pirker**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder **Strafverfolgungszwecke** verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete, **gegen eine bestimmte Person oder eine bestimmte Personengruppe gerichtete Ermittlungs- oder Strafverfolgungshandlungen** verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

*Begründung*

*Die Pflicht zur Löschung der Daten nach fünf Jahren sollte definitiv sein. Die hier vorgesehene Ausnahme macht zwar Sinn - aber es sollte klar gestellt sein, dass ein Behalten der Daten über die fünf Jahre hinaus nur bei Ermittlungen gegen bestimmte Personen oder bestimmte Personengruppen erlaubt sein darf. "Konkrete Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke" - wie im Kommissionsvorschlag formuliert - könnten auch eine unbestimmte Personenanzahl betreffen.*

**Änderungsantrag 152**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstaben a und b** werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, **wird dieses Ergebnis dennoch für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gespeichert, um künftige „falsche“ Treffer zu vermeiden, es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden gemäß Absatz 3 nicht nach fünf Jahren gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.**

*Geänderter Text*

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstabe b** werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, **werden** die Daten **aus der Datenbank spätestens nach Ablauf der dreimonatigen Speicherfrist** gelöscht.

**Änderungsantrag 153**  
**Silvia-Adriana Țicău**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstaben a und b** werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, wird dieses Ergebnis **dennoch für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gespeichert, um künftige „falsche“ Treffer zu vermeiden, es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden gemäß Absatz 3 nicht nach fünf Jahren gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.**

*Geänderter Text*

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstabe b** werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren, **in jedem Fall aber für höchstens 15 Tage.** Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, wird dieses Ergebnis **in der entsprechenden Datenbank berichtigt oder daraus gelöscht.**

Or. ro

**Änderungsantrag 154**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstaben a und b** werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, **wird dieses Ergebnis dennoch für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gespeichert, um künftige „falsche“**

*Geänderter Text*

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 **Buchstabe b** werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, **werden die Daten aus der Datenbank spätestens nach Ablauf der dreimonatigen Speicherfrist gelöscht.**

*Treffer zu vermeiden, es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden gemäß Absatz 3 nicht nach fünf Jahren gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.*

Or. de

**Änderungsantrag 155**  
**Christine De Veyrac, Dominique Vlasto, Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das **den Leitlinien der ICAO für PNR-Daten entsprechende** Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen. **Dabei sollte jedoch Fällen, in denen die Fluggesellschaften von den zuständigen Behörden eines Drittstaats möglicherweise nicht die Genehmigung zur Übermittlung von PNR-Daten erhalten, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.**

Or. fr

*Begründung*

*1/ Bei dem vorgeschriebenen Format sollte es sich um das weltweit vereinbarte und von der ICAO (Dok. 9944) und der Weltzollorganisation anerkannte Format handeln. 2/ Die Fluggesellschaften müssen die Rechtsvorschriften von Drittstaaten einhalten und können*

*folglich nicht für eine Nichtübermittlung von PNR-Daten zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Übermittlung nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaats nicht zulässig ist.*

**Änderungsantrag 156**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen, ***wobei sie mögliche Bedingungen berücksichtigen, denen die Fluggesellschaften durch Beschränkungen seitens der Behörden des Abflug-/Ankunft-Drittlandes unterliegen.***

Or. en

**Änderungsantrag 157**  
**Dominique Riquet**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und

verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene **(und dem globalen Übereinkommen entsprechende)** Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen. **Bei der Verhängung dieser Sanktionen werden die Fälle berücksichtigt, in denen die Fluggesellschaften von den zuständigen Behörden eines Drittstaats möglicherweise nicht die Genehmigung zur Übermittlung von PNR-Daten erhalten.**

Or. fr

#### *Begründung*

*1) 1/ Das vorgeschriebenen Format sollte dem weltweit vereinbarten Datenformat entsprechen, das Gegenstand eines von der ICAO (Dok. 9944) und der Weltzollorganisation anerkannten Übereinkommens ist. 2/ Die Fluggesellschaften müssen die Möglichkeit haben, sich gegen Sanktionen zur Wehr zu setzen, besonders in Fällen, in denen sie in Konflikt mit den Rechtsvorschriften eines Drittstaats geraten.*

#### **Änderungsantrag 158** **Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 10**

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie

##### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie

vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen; **bei wiederholtem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften wird die zuvor verhängte Sanktion durch eine Vervielfachung verschärft.**

Or. pl

**Änderungsantrag 159**  
**Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen. **Gegen Fluggesellschaften können keine Sanktionen verhängt werden, wenn die Behörden eines Drittstaats ihnen die Übermittlung von PNR-Daten nicht gestatten.**

Or. es

*Begründung*

*Da in Drittstaaten unterschiedliche Rechtsvorschriften im Bereich der Datenübermittlung bestehen können, ist diese Klarstellung nötig.*



**Änderungsantrag 160**  
**Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 21 und 22 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden.

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 21 und 22 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden. ***Fluggesellschaften, die Kontaktdaten der Fluggäste über ein Reisebüro erhalten, dürfen diese nicht für geschäftliche Zwecke nutzen.***

Or. es

**Änderungsantrag 161**  
**Axel Voss**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 21 und 22 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden.

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 21 und 22 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden. ***Fluggesellschaften, die Kontaktdaten von Passagieren, die ihren Flug über ein Reisebüro oder einen sonstigen Reisemittler gebucht haben, erheben, ist es untersagt, diese Daten zu***

*Marketingzwecken zu verwenden.*

Or. de

### **Änderungsantrag 162**

**Dominique Vlasto, Christine De Veyrac, Michel Dantin**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 11 – Absatz 3**

###### *Vorschlag der Kommission*

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

###### *Geänderter Text*

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten **durch die PNR-Zentralstellen**, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Or. fr

###### *Begründung*

*Bei der Prävention und Aufdeckung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten sind nicht die Fluggesellschaften, sondern die PNR-Zentralstellen für die Filterung oder Verarbeitung der PNR zuständig.*

### **Änderungsantrag 163**

**Hubert Pirker**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 11 – Absatz 3**

###### *Vorschlag der Kommission*

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder

###### *Geänderter Text*

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder

weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende **Merkmale von** PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Or. de

#### *Begründung*

*Es sollte nicht der gesamte PNR-Datensatz gelöscht werden müssen, sondern nur das Merkmal, das eine derartige Zuordnung möglich macht bzw. möglich machen könnte.*

### **Änderungsantrag 164** **Luis de Grandes Pascual**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 11 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

##### *Geänderter Text*

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten **durch die PNR-Zentralstellen**, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Or. es

#### *Begründung*

*Die Fluggesellschaften verfügen über diese Informationen, da sie ihnen von den Fluggästen zur Verfügung gestellt werden.*

## Änderungsantrag 165

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac, Michel Dantin

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 11 – Absatz 4

##### *Vorschlag der Kommission*

4. Jede **Verarbeitung** von PNR-Daten durch Fluggesellschaften, jede **Übermittlung** von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

##### *Geänderter Text*

4. Jede **Übermittlung** von PNR-Daten durch Fluggesellschaften, jede **Verarbeitung** von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Or. fr

##### *Begründung*

*Bei der Prävention und Aufdeckung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten sind nicht die Fluggesellschaften, sondern die PNR-Zentralstellen für die Filterung oder Verarbeitung der PNR zuständig.*

## Änderungsantrag 166

Olle Schmidt

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 11 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten **durch Fluggesellschaften**, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

*Geänderter Text*

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Or. en

**Änderungsantrag 167**  
**Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten **durch Fluggesellschaften**, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen

*Geänderter Text*

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur

Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Or. es

#### *Begründung*

*Dieser Absatz bezieht sich auf PNR-Daten, die den PNR-Zentralstellen übermittelt wurden, und nicht auf PNR-Daten, über die die Fluggesellschaften verfügen.*

#### **Änderungsantrag 168 Petra Kammerevert**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4a. Es ist ein besonders hoher Sicherheitsstandard für den Schutz aller Daten anzuwenden, der sich am Entwicklungsstand zur Fachdiskussion im Datenschutz orientiert und fortlaufend neue Erkenntnisse und Einsichten einbezieht. Es ist sicherzustellen, dass bei jeweiligen Entscheidungen über anzuwendende Sicherheitsstandards wirtschaftliche Gesichtspunkte höchstens nachrangig berücksichtigt werden.***

***Insbesondere ist die Verwendung eines dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren vorzusehen,***

*dass*

*- verhindert, dass*

*Datenverarbeitungssysteme von  
Unbefugten genutzt werden können,*

*- gewährleistet, dass die zur Benutzung  
eines Datenverarbeitungssystems  
Berechtigten ausschließlich auf die ihrer  
Zugriffsberechtigung unterliegenden  
Daten zugreifen können, und dass  
personenbezogene Daten bei der  
Verarbeitung, Nutzung und nach der  
Speicherung nicht unbefugt gelesen,  
kopiert, verändert oder entfernt werden  
können,*

*- gewährleistet, dass personenbezogene  
Daten bei der elektronischen Übertragung  
oder während ihres Transports oder ihrer  
Speicherung auf Datenträger nicht  
unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder  
entfernt werden können, und dass  
überprüft und festgestellt werden kann,  
an welche Stellen eine Übermittlung  
personenbezogener Daten durch  
Einrichtungen zur Datenübertragung  
vorgesehen ist.*

*Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich  
überprüft und festgestellt werden kann,  
ob und von wem personenbezogene Daten  
in Datenverarbeitungssysteme  
eingegeben, verändert oder entfernt  
worden sind.*

*Es ist zu gewährleisten, dass  
personenbezogene Daten, die im Auftrag  
verarbeitet werden, nur entsprechend den  
Weisungen des Auftraggebers verarbeitet  
werden können.*

*Es ist zu gewährleisten, dass  
personenbezogene Daten gegen zufällige  
Zerstörung oder Verlust geschützt sind.*

*Es ist zu gewährleisten, dass zu  
unterschiedlichen Zwecken erhobene  
Daten getrennt verarbeitet werden  
können.*

**Änderungsantrag 169**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4a. Es ist ein besonders hoher Sicherheitsstandard für den Schutz aller Daten anzuwenden, der sich am Entwicklungsstand zur Fachdiskussion im Datenschutz orientiert und fortlaufend neue Erkenntnisse und Einsichten einbezieht. Es ist sicherzustellen, dass bei jeweiligen Entscheidungen über anzuwendende Sicherheitsstandards wirtschaftliche Gesichtspunkte höchstens nachrangig berücksichtigt werden.***

***Insbesondere ist die Verwendung eines dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren vorzusehen, dass***

***- verhindert, dass***

***Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können,***

***- gewährleistet, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können,***

***- gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder***



*entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.*

*Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.*

*Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.*

*Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.*

*Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.*

Or. de

**Änderungsantrag 170**  
**Christine De Veyrac, Dominique Vlasto, Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen** die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-**Zentralstelle**, den

*Geänderter Text*

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-**Zentralstellen**, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung,

Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, **unterrichtet**. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, **wie das Recht auf Einsicht, Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten sowie** das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, **unterrichtet werden**. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Or. fr

### *Begründung*

*1/ Die Fluggesellschaften sollten die Möglichkeit haben, die Fluggäste an die PNR-Zentralstellen zu verweisen, besonders was Informationen über die Erhebung, das Filtern und die Speicherdauer von Daten anbelangt. Die Verfahren können von einer PNR-Zentralstelle zur anderen unterschiedlich sein, weshalb die Fluggesellschaften für fehlende Informationen betreffend eine etwaige Änderung von Daten nicht zur Verantwortung gezogen werden können. 2/ Präzisierung bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten.*

### **Änderungsantrag 171 Olle Schmidt**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 5**

##### *Vorschlag der Kommission*

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen** die Fluggäste auf internationalen Flügen **bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise** über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung,

##### *Geänderter Text*

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggäste auf internationalen Flügen **klar, rechtzeitig und verständlich** über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der

Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, **unterrichten**. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, **unterrichtet werden**. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Or. en

## **Änderungsantrag 172** **Luis de Grandes Pascual**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 11 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen** die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, **unterrichten**. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

#### *Geänderter Text*

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, **unterrichtet werden**. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

**Änderungsantrag 173**  
**Silvia-Adriana Țicău**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 16 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d.h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 174**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 16 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d.h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1

Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

erfasst werden.

Or. de

## **Änderungsantrag 175** **Olle Schmidt**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 16 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d.h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d.h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge, **für die PNR-Daten zur Verfügung stehen**, gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge, **für die PNR-Daten zur Verfügung stehen**, gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge, **für die PNR-Daten zur Verfügung stehen**, gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 176** **Ismail Ertug**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 16 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d.h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

Or. de

**Änderungsantrag 177**

**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

**a) die Praktikabilität und Notwendigkeit einer Einbeziehung von Flügen innerhalb der EU in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU erheben; Der Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 178**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) die Praktikabilität und Notwendigkeit einer Einbeziehung von Flügen innerhalb der EU in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU erheben; Der Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor;**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 179**  
**Olle Schmidt**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, sowie die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität beteiligt sein könnten, sowie die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

Or. en

**Änderungsantrag 180**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1) PNR-Buchungscode (Record Locator)      *entfällt***

Or. de

**Änderungsantrag 181**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1) PNR-Buchungscode (Record Locator)      *entfällt***

Or. de

**Änderungsantrag 182**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Datum der  
Buchung/Flugscheinausstellung      *entfällt***

Or. de

**Änderungsantrag 183**  
**Ismail Ertug**



**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Datum der  
Buchung/Flugscheinausstellung**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 184  
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Planmäßiges Abflugdatum bzw.  
planmäßige Abflugdaten**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 185  
Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Planmäßiges Abflugdatum bzw.  
planmäßige Abflugdaten**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 186  
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Name(n)**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 187**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Name(n)**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 188**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Anschrift und Kontaktangaben**  
**(Telefonnummer, E-Mail-Adresse)**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 189**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Anschrift und Kontaktangaben**  
**(Telefonnummer, E-Mail-Adresse)**

**entfällt**

**Änderungsantrag 190**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6) Alle Arten von  
Zahlungsinformationen einschließlich  
Rechnungsanschrift**

**entfällt**

**Änderungsantrag 191**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6) Alle Arten von  
Zahlungsinformationen einschließlich  
Rechnungsanschrift**

**entfällt**

**Änderungsantrag 192**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7) Gesamter Reiseverlauf für eine  
bestimmte Buchung**

**entfällt**

**Änderungsantrag 193**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7) Gesamter Reiseverlauf für eine bestimmte Buchung**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 194**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8) Vielflieger-Eintrag**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 195**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8) Vielflieger-Eintrag**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 196**  
**Philip Bradbourn**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8) Vielflieger-Eintrag**

**(8) Eintrag über Hauptzielorte**

Or. en

**Änderungsantrag 197  
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9) Reisebüro/Sachbearbeiter**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 198  
Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9) Reisebüro/Sachbearbeiter**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 199  
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10) Reisestatus des Fluggastes mit**

**entfällt**

**Angaben über Reisebestätigungen,  
Eincheckstatus, nicht angetretene Flüge  
(No show) und Fluggäste mit Flugschein,  
aber ohne Reservierung (Go show)**

Or. de

**Änderungsantrag 200  
Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10) Reisestatus des Fluggastes mit  
Angaben über Reisebestätigungen,  
Eincheckstatus, nicht angetretene Flüge  
(No show) und Fluggäste mit Flugschein,  
aber ohne Reservierung (Go show)**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 201  
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11) Angaben über gesplittete/geteilte  
Buchungen**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 202  
Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11) Angaben über gesplittete/geteilte Buchungen**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 203  
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 12**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12) Allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft)**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 204  
Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 12**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12) Allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18**

**entfällt**

***Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft)***

Or. de

**Änderungsantrag 205  
Luis de Grandes Pascual**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 12**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(12) Allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, ***wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft)***)

(12) allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren)

Or. es

**Änderungsantrag 206  
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 13**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(13) Flugscheindaten**  
**(Flugscheinnummer, Ausstellungsdatum,**  
**einfacher Flug (One-way), automatische**  
**Tarifanzeige (Automated Ticket Fare**  
**Quote fields)**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 207**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 13**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(13) Flugscheindaten**  
**(Flugscheinnummer, Ausstellungsdatum,**  
**einfacher Flug (One-way), automatische**  
**Tarifanzeige (Automated Ticket Fare**  
**Quote fields)**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 208**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 14**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(14) Sitzplatznummer und sonstige**  
**Sitzplatzinformationen**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 209**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 14**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(14) Sitzplatznummer und sonstige  
Sitzplatzinformationen**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 210  
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 15**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15) Code-Sharing**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 211  
Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 15**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15) Code-Sharing**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 212  
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang 1 – Buchstabe 16**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16) Vollständige Gepäckangaben**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 213**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 16**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16) Vollständige Gepäckangaben**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 214**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 17**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(17) Zahl und Namen von Mitreisenden  
im Rahmen einer Buchung**

**entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 215**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 17**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(17) Zahl und Namen von Mitreisenden  
im Rahmen einer Buchung**

**entfällt**

**Änderungsantrag 216**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(18) *Etwaige erweiterte* Fluggastdaten  
(API-Daten)

(18) Fluggastdaten *nach Artikel 3 Absatz 2*  
*der Richtlinie 2004/82/EG*

**Änderungsantrag 217**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(18) *Etwaige erweiterte* Fluggastdaten  
(API-Daten)

(18) Fluggastdaten *nach Artikel 3 Absatz 2*  
*der Richtlinie 2004/82/EG*

**Änderungsantrag 218**  
**Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 19**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(19) *Historie aller Änderungen in Bezug*  
*auf die unter den Nummern 1 bis 18*  
*aufgeführten PNR-Daten.*

*entfällt*

**Änderungsantrag 219**  
**Ismail Ertug**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Buchstabe 19**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(19) Historie aller Änderungen in Bezug  
auf die unter den Nummern 1 bis 18  
aufgeführten PNR-Daten.***

***entfällt***

Or. de